

ARTIKEL 57

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, regelmäßige Sprechstunden und Aussprachen durchzuführen sowie den Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

(2) Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden.

1. *Nach Absatz 1 sind die Abgeordneten verpflichtet, regelmäßige Sprechstunden und Aussprachen durchzuführen sowie den Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.* Diese Bestimmung konkretisiert die grundsätzliche Verpflichtung der Abgeordneten, enge Verbindung mit ihren Wählern zu halten (Artikel 56), und ist ein weiterer Ausdruck für das Vertrauensverhältnis zwischen den Wählern und ihren Abgeordneten. Sie gewährleistet die Regelmäßigkeit der Zusammenarbeit der Abgeordneten mit ihren Wählern. Die Sprechstunden und Aussprachen tragen dazu bei, daß die Abgeordneten noch besser die Erfahrungen der Bürger bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer kennenlernen, mit ihnen in Vorbereitung befindliche Gesetze beraten und den Werktätigen bei der Lösung von Problemen helfen. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Abgeordneten auch bei der Durchführung ihrer Sprechstunden zu unterstützen. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung ihrer Sprechstunden und Aussprachen wirken die Abgeordneten eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

2. Die weiter im Absatz 1 bestimmte *Rechenschaftspflicht der Abgeordneten gegenüber ihren Wählern* ist die folgerichtige Konsequenz der tatsächlichen Stellung der Abgeordneten als Vertreter des Volkes. Die Abgeordneten werden nicht nur vom Volk aus seiner Mitte auf wahrhaft demokratische Weise gewählt; sie unterliegen auch in ihrer gesamten Tätigkeit der Kontrolle durch ihre Wähler. Das charakterisiert ebenfalls den grundlegenden Unterschied der sozialistischen Demokratie der Deutschen Demokratischen Republik,